



21. Sitzung vom 23. Oktober 2023, Geschäft Nr. 340 im Protokoll
des Gemeinderates

340 38.00 Behörden, Institutionen
Rückforderung Versorgertaxen / Eingabe an Bildungsdirektion

Ausgangslage

Am 12. Dezember 2022 hat der Gemeinderat mit Geschäft Nr. 396 entschieden, dass für die Rückforderung der Versorgertaxen die Variante 2 an die Bildungsdirektion gemeldet wird. Gegenstand der Rückforderung sind Versorgertaxen für Aufenthalte in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder – und Jugendheimen, welche die Gemeinden gestützt auf die bisherige, inzwischen aufgehobene Jugendheimgesetzgebung geleistet haben.

Erhebung des Rückforderungsbetrags

In den vergangenen Monaten wurden die Daten erhoben und in der vom Kanton zur Verfügung gestellten Liste erfasst. Hierbei wurden einerseits sämtliche bezahlten Beträge erfasst und andererseits die Rückerstattungen der Eltern in Form von Alimenten und Kinderzulagen, sowie die Zahlungen der Jugendlichen selbst, wenn Sie ein Einkommen generieren konnten.

Total wurden in der Zeit vom 8. April 2006 bis zum 17. Juni 2016 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 die folgenden Versorgertaxen durch die Gemeinde bezahlt:

Interkantonale	Fr. 2'791'891.00
Ausserkantonale	Fr. 826'311.00
Total	Fr. 3'618'201.00
Abzüglich Eltern- und Jugendbeiträge	Fr. 184'509.15
Ergibt sich eine Rückforderungssumme von	Fr. 3'433'691.85

Hiervon werden in der Variante 2 die Beiträge der Unterhaltspflichtigen bei ausserkantonomer Platzierung von Total 82'170 abgezogen. Zudem werden in der Variante 2 auch 15 % für die vom Kanton geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung der Platzierung in Kinder- und Jugendheimen gemäss Sozialhilfegesetz und Zusatzleistungsgesetz in Abzug gebracht. Dieser Abzug beläuft sich auf Fr. 542'730.15. Der rückforderbare Betrag bei der Bildungsdirektion beträgt demnach Fr. 2'808'791.70.

Aufgrund der hohen Differenz zwischen den tatsächlich bezahlten Beiträgen und der möglichen Rückforderung wurde geprüft ob ein Wechsel zur Variante 1 möglich ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Rückforderungen bis ins Jahr 2006 zurückgehen, kann nicht gewährleistet werden, dass sämtliche für die Variante 1 beizubringenden Belege reproduziert werden können. Bei der Variante 1 wird verlangt, dass sämtliche Belege im Zusammenhang mit den bezahlten Beiträgen und den Beiträgen der Eltern und Jugendlichen eingereicht werden müssen. Da eine lückenlose Zustellung nicht möglich ist, wurde auf den Wechsel zur Variante 2 verzichtet.



Verfahren

Die Bildungsdirektion hat mit Schreiben vom 22. August 2023 bestätigt, dass die gewährte Verlängerung des Verjährungseinredeverzichts bis zum 31. März 2024 gilt. Aktueller Stand ist, dass die Stadt Zürich als Pilotgemeinde prüft, neue Forderungen zu stellen. Die Gemeinden wurden daher aufgerufen in der Formulierung sicherzustellen, dass die aktuellen Forderungen nicht abschliessend sind. Die aktuellen Rückforderungen sind bis 31.3.2024 einzugeben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Rückforderung der Versorgertaxe im Betrag von Fr. 2'808'791.70 wird der Bildungsdirektion eingereicht.
2. Die Stadt Zürich wird neue Forderungen an die Bildungsdirektion stellen. Daher wird davon Kenntnis genommen, dass die Forderung gemäss Ziffer 1 nicht abschliessend ist. Dies ist bei der definitiven Eingabe an die Bildungsdirektion ausdrücklich zu erwähnen.
3. Dieser Beschluss ist nach der Einreichung der Forderung öffentlich.
4. Mitteilung an:
Soziales
 - Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (unter Beilage der Liste der Rückforderungen)
 - Peter Dolder (intern)
 - Gemeindeschreiber
 - 38.00

tze

8132 Egg

Versand: 13. Dez. 2023

Gemeinderat Egg

Der Präsident:


Tobias Bolliger

Der Schreiber:


Tobias Zerobin